



Hygienekonzept

des Saarländischen Schwimm-Bund e.V.

für den **Schwimmsport**

im **Saarland**

Herausgegeben durch:
Bearbeitung:
Gültig ab:
zu überarbeiten:
Version:

Saarländischer Schwimm-Bund e.V.
Saarländischer Schwimm-Bund e.V.
26. September 2021
31.01.2022
2. Ausgabe

Inhaltsverzeichnis

Ä:	1	Allgemeines	5
	1.1	Gültigkeit des Konzeptes	5
	1.2	Vorwort	5
	2	Grundsätzliche Schutzmaßnahmen	6
	2.1	Rechtliche Aspekte	6
	2.2	Hygieneaspekte	6
Ä:	3	Zuordnung von Sportlern (Leistungs-/Breitensport)	7
	3.1	Zuordnung Spitzen- und Leistungssport	7
	3.1.1	Bundeskader: Deutscher Schwimmverband e.V. (DSV)	7
	3.1.2	Landeskader: Saarländischer Schwimm-Bund e.V. (SSB)	7
	3.2	Zuordnung Breitensport	7
Ä:	4	Allgemeine Schutzmaßnahmen	8
	4.1	Abstandsregeln	8
	4.2	Anzahl der anwesenden Personen	9
	5	Verhaltensregeln während des Trainings	10
	5.1	Trainingsvorbereitung	10
Ä:	5.2	Betreten und Verlassen der Sportstätte	10
	5.2.1	Umkleide- / und Duschbereich	10
	5.3	Anwesenheit dokumentieren	11
	5.4	Verdacht auf Krankheitsfall	11
	5.5	Durchführung des Trainings	11
	6	Anlagen	13
	6.1	Anlage 1:	13
		Beispiel „Dokumentation von Trainingsteilnehmer *innen“	13
	6.2	Anlage 2:	15
Ä:		Beispiel „Kommunikation von Hygiene- und Verhaltensregeln“	15

1 Allgemeines

1.1 Gültigkeit des Konzeptes

101. Das vorliegende Hygienekonzept des Saarländischen Schwimm-Bund e.V. ersetzt alle allgemeine vorhergehende Hygienekonzepte des Saarländischen Schwimm-Bund e.V. und behält seine Gültigkeit bis zur Aktualisierung der aktuellen Fassung oder seitens der Regierung der Bundesrepublik Deutschland das Ende der epidemischen Lage von nationaler Tragweite verkündet wird.

1.2 Vorwort

102. Seit Ausbruch der weltweiten Pandemielage, ausgelöst durch den Erreger SARS-Cov-2 und die damit einhergehenden Einschränkungen und Beschränkungen des öffentlichen Lebens und im Besonderen des sportlichen Bereiches, ist viel Zeit vergangen.

Das Wissen über die Erkrankung ist größer geworden und die nationale Impfkampagne mit der COVID-19 Schutzimpfung ist in vollem Gange. Weiterhin steht allen Bundesbürgern*innen ein umfangreiches kostenloses Testangebot zur Verfügung.

Ä: Durch die Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. September 2021 wurden Schwellenwerte und keine festen Größen für Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 erlassen.

Die jeweilige Festlegung von Schwellenwerten und die Entscheidung der daraus folgenden Maßnahmen entscheidet das jeweilige Bundesland selbst.

Die Kombination aller Maßnahmen trägt dazu bei, die epidemische Lage von nationaler Tragweite zu bekämpfen.

Das Konzept ist aufgrund der Vielzahl an Vereinen innerhalb des Verbandes gegebenenfalls an die vorliegenden infrastrukturellen und ablauforganisatorischen Maßnahmen der jeweiligen Badbetreiber anzupassen. Gegebenenfalls sind Auflagen der örtlichen Gesundheitsämter oder Ortspolizeibehörden zu berücksichtigen.

2 Grundsätzliche Schutzmaßnahmen

2.1 Rechtliche Aspekte

201. Alle Gesetze und Verordnungen des Bundes bzw. des Landes bzw. örtliche Auflagen von Gesundheitsämtern und der Ortspolizeibehörden sind bindend.

202. Das Infektionsschutzgesetz des Bundes und die Allgemeinverfügung des Saarlandes in der aktuellen Fassung besitzen ihre Gültigkeit.

2.2 Hygieneaspekte

203. Grundsätzlich ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, Ausnahmen gelten für Personen, die in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben, weitere Abweichungen regelt dieses Konzept.

204. In allen Bereichen (Hallenbad, Freibad, Sporthallen...) ist ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen¹. Das Tragen einer Alltagsmaske² ist nicht zulässig.

205. Das Husten und Niesen hat nach der gängigen Etikette, abgewendet von anderen Personen in die Ellenbeuge zu erfolgen.

206. Die Hygieneauflagen der Bäderbetreiber sowie eventuelle Auflagen des Gesundheitsamtes und/oder der Ortspolizeibehörde gelten uneingeschränkt.

¹ Mund-Nasen-Schutz Masken sind Masken nach folgenden Standards: FFP2, KN95, N95 oder zugelassene medizinische OP-Masken

² Alltagsmasken sind aus Stoff produziert und haben keine Zertifizierung

3 Zuordnung von Sportlern (Leistungs-/Breitensport)

3.1 Zuordnung Spitzen- und Leistungssport

301. Folgende Sportler zählen zum Spitzen- und Leistungssport:

Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader des paralympischen Kaders und des Landeskaders, welche von den zuständigen Bundes- oder Landesverbänden anerkannt sind.

3.1.1 Bundeskader: Deutscher Schwimmverband e.V. (DSV)

302. Der Deutsche Schwimmverband e.V. veröffentlicht auf seiner Internetseite die Kaderlisten für die Saison 2020/2021. Die Kaderlisten unterscheiden sich in Becken- und Freiwasserschwimmen.

(Link zum Deutschen Schwimmverband: [Bundeskader Becken- und Freiwasserschwimmen](#)).

Ä: 3.1.2 Landeskader: Saarländischer Schwimm-Bund e.V. (SSB)

303. Der Saarländische Schwimm-Bund e.V. veröffentlicht auf seiner Internetseite die Kaderlisten für die Saison Januar 2021 bis August 2021.

(Link zum Saarländischen Schwimm-Bund: [Landeskader TOP-LK4](#)).

(Link zum Saarländischen Schwimm-Bund: [Landeskader E-DMS](#)).

3.2 Zuordnung Breitensport

304. Folgende Sportler zählen zum Breitensport / wettkampforientierter Breitensport:

Alle Sportler, welche unter 3.1 dieses Konzeptes nicht zugeordnet sind, werden dem Breitensport / wettkampforientierter Breitensport.

4 Allgemeine Schutzmaßnahmen

4.1 Abstandsregeln

401. Die Einhaltung der Abstandsregeln sind durch die Trainer*innen bzw. Übungsleiter*innen zu kontrollieren. Jeder Sportler*innen verpflichtet sich zur Einhaltung der Abstandsregeln, um sich und seine Mitmenschen zu schützen.

Ä:

Tätigkeit	Mindestabstand
An Land stehend, ohne Übung ausführen z.B. Anstehen für den Einlass zur Sportstätte	1,5 Meter
In den Umkleidekabinen und beim Duschen	1,5 Meter
Beim Ausführen von Sportübungen (an Land), z.B. Krafttraining oder bei aufrechter Körperhaltung im Wasser	1,5 Meter
Im Wasser beim Schwimmen von Bahnen	1,5 Meter

Hinweis:

Anders als beim öffentlichen Freizeit- Badebetrieb (überwiegend in aufrechter Körperhaltung) sind Sportler*innen beim Schwimmen von Bahnen in einer waagerechten Haltung und mit dem Kopf im Wasser nach unten orientiert. Hierdurch wird die Gefahr einer Sprühinfektion nahezu ausgeschlossen.

Ein Aufschwimmen und somit ein Körperkontakt ist zu vermeiden jedoch nicht auszuschließen, durch die Leistungsgleichheit der Sportler*innen kann dies vermieden werden.

4.2 Anzahl der anwesenden Personen

- Ä: 402. Es sollen nur Personen im Trainingsbetrieb anwesend sein, die unbedingt für den Trainingsbetrieb erforderlich sind.
403. Die Vorgaben der Verbände / Ausbildungsorganisationen sind neben der Abstandsregel zu beachten. Für den Bereich des Deutschen Schwimmverbandes (DSV) anerkannte Betreuungsverhältnis von 1:6 soll auch weiterhin Anwendung finden.

5 Verhaltensregeln während des Trainings

5.1 Trainingsvorbereitung

- 501.** Ein Stunden- und / oder Zeitplan für das Training ist zu erstellen und vorab per E-Mail, Mitteilungs-Messenger oder ähnlichem den Sportler*innen zur Verfügung zu stellen.
- 502.** Die Zusammensetzung der Trainingsgruppen sollte sich nach sportlichen und vergleichbaren Leistungen orientieren, um ein Aufschwimmen zu verhindern.
- 503.** Alle Teilnehmer*innen sind in geeigneter Form³ über die Regeln zu informieren und müssen diese zur Kenntnis genommen haben, um deren Einhaltung sicherstellen zu können.

5.2 Betreten und Verlassen der Sportstätte

- 504.** Bildung von Gruppen vor der Sportstätte ist zu vermeiden. Die Abstandsregeln (min. 1,5 Meter) sind grundsätzlich einzuhalten.
- 505.** Das Hallen- Freibad oder die Trainingsstätte ist nach dem Training unverzüglich zu verlassen.
- 506.** Alle Teilnehmer*innen müssen beim Betreten der Trainingsstätte symptomfrei⁴ sein.
- 507.** Vor und innerhalb der Trainingsstätte ist eine Mund-Nasen-Schutz⁵ zu tragen.

5.2.1 Umkleide- / und Duschbereich

- Ä:** **508.** Sportler*innen sollen sich in Einzelkabinen umziehen. Ist dies nicht möglich sein, muss der Abstand von min. 1,5 Metern zwischen den Personen in den Sammelumkleiden eingehalten werden, oder ggf. ein geeignetes Umkleiden unter Wahrung des Abstandes sichergestellt werden.
- 509.** Das Duschen vor und nach dem Trainingsbetrieb ist in Abhängigkeit der Größe des Duschbereiches mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern durchzuführen. Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, so ist der Duschaum einzeln zu verwenden oder gemäß den Vorgaben des Badtreibers darauf zu verzichten.

³ Beispiel: Anlage 2 „Kommunikation von Hygieneregeln“

⁴ Symptomfrei bezieht sich auf die allgemein bekannten Symptome einer COVID-19 Erkrankung

⁵ vgl.: 2.2 Hygieneaspekte

5.3 Anwesenheit dokumentieren

510. Die Anwesenheit aller Teilnehmer am Sportbetrieb ist zu dokumentieren, damit im Falle einer Infektion die Kontaktpersonen lückenlos nachverfolgt werden können.⁶

511. Es können auch geeignete softwaregestützte Kontakterfassungsprogramme verwendet werden.

5.4 Verdacht auf Krankheitsfall

512. Bei Krankheitssymptomen⁷ (auch außerhalb des Sportbetriebes) ist ggf. der zuständige Trainer*in zu informieren, um eventuelle Kontaktpersonen innerhalb des Trainings zu ermitteln.

5.5 Durchführung des Trainings

513. Trainer*innen und Übungsleiter*innen achten auf die Einhaltung der Abstandsregeln.

514. Körperliche Kontakte sind auf ein Minimum zu reduzieren (auch am Beckenrand). Sollte dies nicht möglich sein, so ist durch den jeweiligen Trainer*in ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

515. Es dürfen ausschließlich nur eigene Trainingsutensilien verwendet werden.



⁶ Beispiel: Anlage 1 „Dokumentation von Trainingsteilnehmer*innen“

⁷ Krankheitssymptome beziehen sich auf die allgemein bekannten Symptome einer COVID-19 Erkrankung

6 Anlagen

6.1 Anlage 1:

Beispiel „Dokumentation von Trainingsteilnehmer *innen“

Verein: _____
Datum: _____ Ort: _____
Trainer*innen: _____
Sonstige Anwesende: _____

Name	Vorname	Telefonnummer o. E-Mail	Unterschrift

Unterschrift Trainingsleiter*in

Mit der Unterschrift bestätigen die Teilnehmer*innen, dass sie beim Betreten der Sportstätte symptomfrei sind. Außerdem stimmen die Teilnehmer*innen zu, dass ihre persönlichen Daten zum Zwecke der Kontaktaufnahme im Zusammenhang mit einer möglichen COVID-19 Infektion durch einen Vertreter des oben genannten Vereins genutzt und für 4 Wochen gespeichert werden dürfen. Die Daten dürfen auf Anfrage ebenfalls an die zuständige Gesundheitsbehörde weitergeleitet werden.

6.2 Anlage 2:

Beispiel „Kommunikation von Hygiene- und Verhaltensregeln“

Hiermit verpflichte ich mich, die hier aufgeführten Verhaltens- und Hygieneregeln für das Training im Verein _____ einzuhalten und trage somit aktiv dazu bei, das Risiko einer Infektion mit Covid-19 für mich und meine Mitmenschen zu minimieren.

- Vor und innerhalb der Trainingsstätte ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Das Bilden von Gruppen vor und in der Schwimmhalle ist zu vermeiden.
- Das Training erfolgt unter Ausschluss von Zuschauern oder Gästen.
- Beim Trainingsbeginn wird eine Teilnehmerliste (Name, Vorname und Telefonnummer) ausgefüllt und von jedem Teilnehmer unterschrieben. So kann im Falle einer Infektion die Kontaktkette zurückverfolgt werden. Sollten die Daten nicht hinterlegt werden, ist die Teilnahme am Training ausgeschlossen.
- Der Mindestabstand von 1,5 Metern beim Ausführen von Übungen (Schwimmen, Krafraum etc.) ist zu jeder Zeit einzuhalten. Sportartspezifische Abstandsregeln werden von eurem*euer Trainer*in gesondert bekannt gegeben.
- Beim Duschen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- Das Umziehen erfolgt in Einzelkabinen oder in Sammelkabinen (Mindestabstand 1,5 Meter).
- Es dürfen nur persönliche Utensilien (Trinkflasche, Schwimmbretter etc.) benutzt werden.
- Für die Nutzung der Krafräume ist ein eigenes, sauberes Handtuch mitzubringen und die Geräte müssen nach jeder Nutzung gründlich gereinigt werden.
- Das Schwimmbad muss nach dem Training unverzüglich verlassen werden.
- Alle Teilnehmer*innen müssen bei Betreten der Trainingsstätte symptomfrei sein.

Ä:

Datum, Name, Vorname, Unterschrift